

AMTSBLATT DES MARKTES ECKENTAL



Nr. 13/2025

Eckental, 1. September 2025

INHALT	Seite
BEKANNTMACHUNG	
Satzung zur Aufhebung der Wahlhelferentschädigungssatzung	1
BEKANNTMACHUNG	
Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Erlass einer Allgemeinverfügung für die Kirchweih im Ortsteil Benzendorf vom 05.09.2025 - 08.09.2025	1 - 4

Eckental, 11.08.2025

Markt Eckental

gez.

Ilse Dölle
Erste Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Aufhebung der Wahlhelferentschädigungssatzung

Der Markt Eckental erlässt aufgrund von Art. 20 a, 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Gewährung einer Entschädigung aus Anlass von Kommunalwahlen vom 14.02.1990 (veröffentlicht im Amtsblatt des Marktes Eckental Nr. 147 vom 01.03.1990), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 31.01.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt des Marktes Eckental Nr. 6/2014 vom 17.02.2014), wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Erlass einer Allgemeinverfügung für die Kirchweih im Benzendorf vom 05.09.2025 - 08.09.2025

Der Markt Eckental erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Auf der Kirchweih im Ortsteil Benzendorf gelten vom 05.09.2025 bis 08.09.2025 vor, während und nach den Öffnungszeiten auf den im beiliegenden Plan eingezeichneten öffentlichen Flächen im Bereich des Festgeländes und deren Umfeld, einschließlich aller frei zugänglichen Flächen und Wege folgende Anordnungen:
 1. Alkoholische Getränke dürfen nicht mitgebracht oder außerhalb der genehmigten Schankflächen auf dem Festplatz mitgeführt werden.
 2. Personen, die gegen das Mitbring- bzw. Mitführverbot verstoßen oder erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen und die Besucher oder Passanten mehr als nach den Umständen vermeidbar behindern oder belästigen, kann der Aufenthalt untersagt werden.

- II. Ausgenommen von der Regelung nach Nr. I ist das Einholen und Aufstellen des Kirchweihbaumes sowie das Austanzen.
- III. Für den Fall der Zuwiderhandlungen gegen Nr. I der Allgemeinverfügung wird unmittelbarer Zwang angedroht.
- IV. Die sofortige Vollziehung der Nr. I dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- V. Diese Verfügung richtet sich als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an jedermann, der sich vom 05.09.2025 bis 08.09.2025 vor, während und nach den Öffnungszeiten der Benzendorfer Kirchweih 2025 im auf dem beiliegenden Plan ersichtlichen Bereich aufhalten möchte.

Sie wird gemäß Art. 41 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz im verfügenden Teil ortsüblich bekannt gemacht und kann mit der Begründung im Rathaus des Marktes Eckental, Ordnungsamt, Zimmer OG1.08 von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gründe:

I.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Marktes Eckental zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 23 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

II.

Die Allgemeinverfügung beruht auf Art. 23 Abs. 1 LStVG. Danach können Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Dies trifft auch für Kirchweihen zu.

Es konnte an zurückliegenden Kirchweihen nach Erkenntnissen und Berichten der Polizei vermehrt festgestellt werden, dass oftmals insbesondere Jugendliche Alkohol auf das Kirchweihgelände und in die angrenzenden Bereiche mitbrachten oder mitführten und sich dort niederließen. Dieses Verhalten hat auch auf anderen Kirchweihen in den vergangenen Jahren wiederholt zu erheblichen Problemen und Störungen geführt. Sachbeschädigungen und Verunreinigungen auf dem Kirchweihgelände sowie den Zufahrtsstraßen waren die Folge.

Aufgrund dieser Erfahrungen und Entwicklungen ist zu befürchten, dass sich die Störungen auf den Eckentaler Kirchweihen und Festen auch dieses Jahr einstellen oder verstärken. Zur Vermeidung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zum Eigenschutz der Jugendlichen während der Benzendorfer Kirchweih ist es erforderlich geeignete Maßnahmen zu treffen. Das Verbot des Mitbringens und Mitführens von Alkohol ist geeignet, den Aufenthalt von alkoholisierten Personen auf der Kirchweih und in den angrenzten Bereichen und den Konsum von mitgebrachtem Alkohol zu unterbinden sowie den Alkoholkonsum auf den kontrollierbaren Bereichen der genehmigten Schankflächen zu begrenzen.

Darüber hinaus ist es zweckmäßig und erforderlich, Personen, die bereits alkoholisiert sind bzw. unter dem Einfluss von Drogen stehen und Besucher oder Passanten mehr als nach den Umständen vermeidbar behindern oder belästigen, aus dem Bereich der Kirchweih zu verweisen.

Die Anordnungen sind geeignet und erforderlich, da nur hierdurch vermieden werden kann, dass erneut Körperverletzungen und Sachbeschädigungen in den Ausmaßen der vergangenen Jahre verübt werden. Das öffentliche Interesse, Gesundheitsgefährdungen und Sachschäden zu verhindern, überwiegt das Interesse der betroffenen Personen, möglichst günstig alkoholische Getränke zu sich zu nehmen und/oder das im Plan bezeichnete Gebiet unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zu betreten oder sich dort aufzuhalten. Durch die getroffenen Verfügungen werden die Sicherheit der Kirchweihbesucher und ein geordneter Ablauf der Benzendorfer Kirchweih gewährleistet. Die Platzverweisung stellt zwar einen wesentlichen Eingriff in die Freizügigkeit dar, ist aber zum Schutz der übrigen Besucher der Kirchweih erforderlich und verhältnismäßig.

III.

Die Androhung unmittelbaren Zwangs beruht auf Art. 29 und 34 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Andere mildere Zwangsmittel wie Zwangsgeld würden nicht den erhofften Erfolg versprechen. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist das einzige taugliche und auch angemessene Mittel, um den Zweck der Allgemeinverfügung durchsetzen zu können. Dieser liegt in der Unversehrtheit der Kirchweihbesucher sowie in der Unterbindung von Sachschäden durch mutwillige Zerstörung.

IV.

Die Androhung des Sofortvollzugs unter Nr. IV. der Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und ist im öffentli-

chen Interesse geboten, da der Schutz der Kirchweihbesucher bei einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes gefährdet wäre. Angesichts der Erfahrung benachbarter Kirchweihen und Festveranstaltungen in den umliegenden Ortschaften ist auch während der Kirchweih mit Störungen durch zumeist noch jugendliche Alkoholisierete zu rechnen. Die hierdurch drohende Gefahr von Verletzungen Unbeteiligter oder die Zerstörung fremden Eigentums lässt ein Zuwarten bis zur Entscheidung über einen möglichen Rechtsbehelf nicht zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

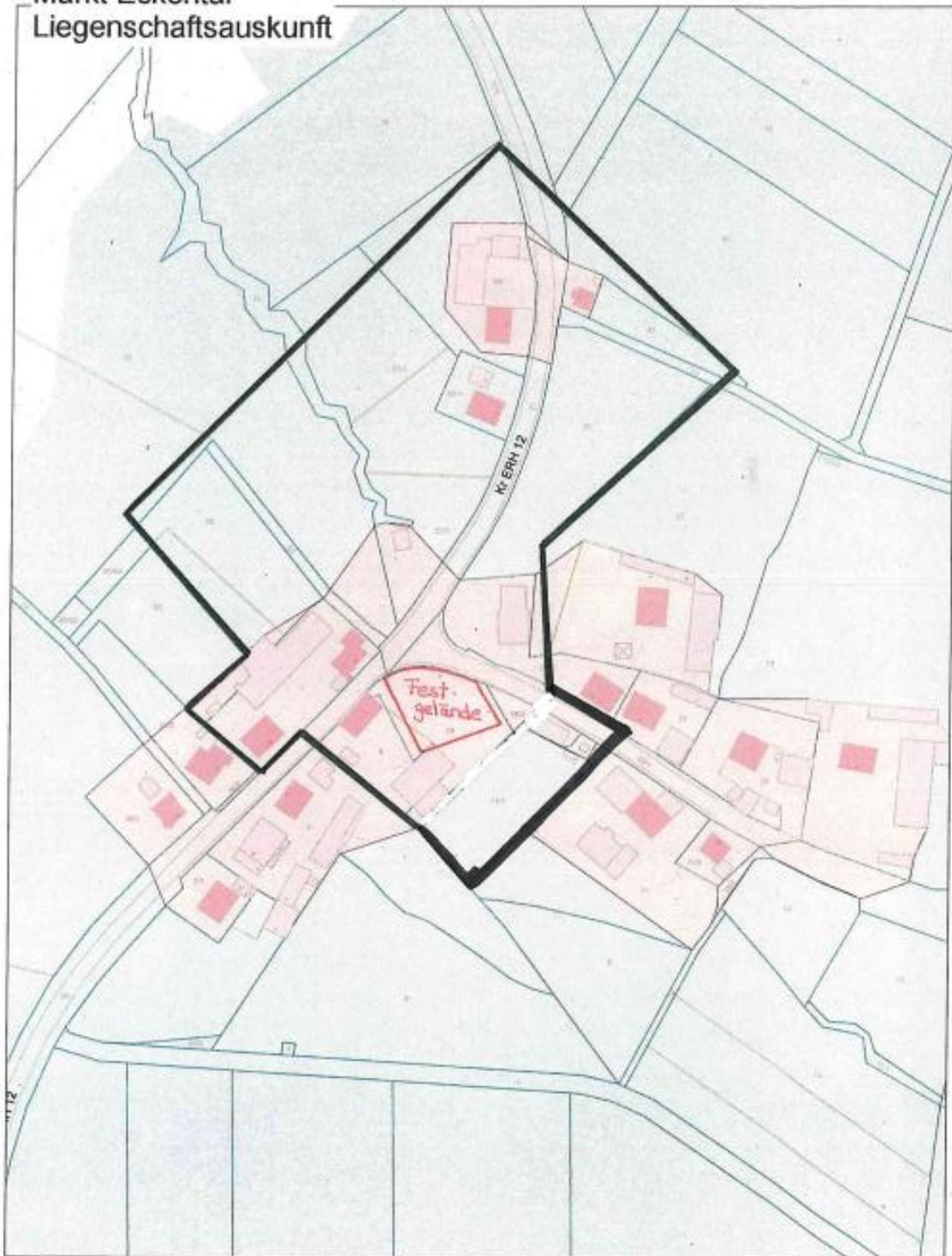
Eckental, 26.08.2025

Markt Eckental

gez.

Ilse Dölle
Erste Bürgermeisterin

Markt Eckental
Liegenschaftsauskunft



MASSTAB 1 : 2.000

